

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 24.04.2017

TOP 4: Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung - Ambulant Betreutes Wohnen (ABW) für suchtkranke Menschen im Zollernalbkreis

A. Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Einrichtung des ABW für suchtkranke Menschen im Zollernalbkreis als Regelangebot ab 1.4.2017 sowie den Abschluss der als Anlagen beigefügten Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen: SKS_TOP4_Anlage 1
SKS_TOP4_Anlage2



öffentlich

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung - Ambulant Betreutes Wohnen (ABW) für suchtkranke Menschen im Zollernalbkreis

I. Ausgangssituation

Auf Initiative des Suchthilfenetzes des Zollernalbkreises wurde Anfang 2011 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern verschiedener Einrichtungen und Institutionen der Suchthilfe im Zollernalbkreis eingesetzt, deren Arbeitsauftrag es war, sich mit der Versorgungssituation und den Bedarfen für Menschen mit einer primären Suchterkrankung im Zollernalbkreis auseinanderzusetzen. Insbesondere sollten Aussagen zur Notwendigkeit eines betreuten Wohnangebotes für diesen Personenkreis getroffen werden. Hintergrund für den Arbeitsauftrag war, dass für Menschen mit einer primären Suchterkrankung zum damaligen Zeitpunkt keine Wohnangebote im Landkreis vorhanden waren und somit eine wohnortnahe Versorgung nicht möglich war.

Nach Abschluss der Erhebungen und Gespräche der Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass ein Bedarf für ein Ambulant Betreutes Wohnen (ABW) für suchtkranke Menschen im Zollernalbkreis im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII vorhanden ist. Die beiden Träger „BruderhausDiakonie“ und „Verein für gemeindenähe Psychiatrie im Zollernalbkreis e. V.“ wurden im weiteren Verlauf beauftragt, Konzeptionen für ein entsprechendes Angebot zu erstellen. Hierbei war insbesondere dem Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe wichtig, dass die Leistungen vorrangig verpflichteter Kostenträger (Krankenkassen und Rentenversicherungsträger) mit einbezogen werden.

Die Konzeptionen und das gemeinsame Eckpunktepapier der beiden Träger wurden in das Suchthilfenetz eingebracht. Gegenüber dem Landkreis hat das Suchthilfenetz in der Folge die Einrichtung des Angebots ABW für suchtkranke Menschen im Zollernalbkreis befürwortet. Dieser Empfehlung ist der Landkreis gefolgt.

II. Projektphase

Zur Erprobung des Angebots ABW für suchtkranke Menschen wurde zunächst eine Projektphase vom 1.9.2012 bis 31.8.2014 vereinbart, die im weiteren Verlauf des Angebots bis 31.3.2017 verlängert wurde, um weitere Erfahrungswerte zu sammeln.

Für den Projektzeitraum wurden mit den beiden Trägern „BruderhausDiakonie“ und „Verein für gemeindenähe Psychiatrie im Zollernalbkreis e. V.“ entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen und die Platzzahl mit jeweils 5 Plätzen im Zollernalbkreis festgelegt. Die Vergütung erfolgte über Pauschalen, die in Höhe und Laufzeit den Pauschalen für das ABW für Menschen mit psychischer Erkrankung entsprachen. Vorrangige Leistungen anderer Rehabilitationsträger wurden auf die Pauschalen angerechnet.

In der Projektphase wurden im Rahmen des ABW für suchtkranke Menschen insgesamt 15 Personen betreut.



öffentlich

III. Vorrangige Kostenträger

Sowohl dem Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe als auch den beiden Anbietern „BruderhausDiakonie“ und „Verein für gemeindenahе Psychiatrie im Zollernalbkreis e. V.“ war es von Beginn an wichtig, das Angebot so auszugestalten, dass vorrangig verpflichtete Kostenträger mit einbezogen werden. Vorrangige Kostenträger sind in diesen Fällen die Rehabilitationsträger im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ (Krankenkassen und Rentenversicherungsträger).

Das ABW für suchtkranke Menschen im Zollernalbkreis wurde so konzipiert, dass auch Personen betreut werden können, die eine stationäre oder eine ganztägige ambulante medizinische Rehabilitation in der Kostenträgerschaft der Krankenkassen bzw. Rentenversicherungsträger erfolgreich durchlaufen haben und anschließend o.g. Leistungen im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ erhalten und in Anspruch nehmen.

Beide Träger des ABW für suchtkranke Menschen im Zollernalbkreis haben während des Projektzeitraums die Anerkennung zur Durchführung der o.g. Sucht-Nachsorge durch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg erhalten. D. h., sofern Personen im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ im ABW für suchtkranke Menschen betreut wurden, hat sich der Rentenversicherungsträger an den Betreuungskosten im Einzelfall bis 31.12.2015 mit einer Pauschale (1.100 EUR) bzw. ab 1.1.2016 mit der Finanzierung der erbrachten Gruppen- und Einzelgespräche (max. 781 EUR je Einzelfall) beteiligt.

Seitens der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wurde die weitere Anerkennung zur Durchführung der Sucht-Nachsorge der beiden Angebote ab dem 1.4.2017 in Aussicht gestellt.

Durch die Krankenkassen wurde eine Anerkennung zur Durchführung der Sucht-Nachsorge bisher nicht erteilt. Die beiden Anbieter des ABW für suchtkranke Menschen werden sich jedoch weiterhin um diese Anerkennung bemühen.



öffentlich

IV. Regelangebot

Zum 31.3.2017 endete die Projektphase. Aufgrund der guten Erfahrungen und überwiegend positiven Entwicklungen in den bisher betreuten Einzelfällen, soll das ABW für suchtkranke Menschen ab 1.4.2017 dauerhaft als Regelangebot im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII im Zollernalbkreis eingerichtet werden.

Die beiden Anbieter „BruderhausDiakonie“ und „Verein für gemeindenahe Psychiatrie im Zollernalbkreis e. V.“ werden das Angebot weiterhin durchführen. Mit beiden Trägern sollen entsprechende Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen (Anlagen) mit folgenden Eckpunkten abgeschlossen werden:

- **Zielgruppe**

Volljährige nicht nur vorübergehend wesentlich seelisch behinderte Menschen mit einer primären Suchterkrankung,

- die Leistungen im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ erhalten.

Das Angebot ist in der Regel auf bis zu 6 Monate angelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Betreuungsdauer um weitere 6 Monate auf längstens 1 Jahr verlängert werden. In diesem Fall ist der Leistungsträger rechtzeitig mit einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme zu informieren.

Der Leistungserbringer hat die Anerkennung zur Durchführung der Sucht-Nachsorge bei der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zu beantragen und die Voraussetzungen für die Anerkennung zu schaffen.

- die Leistungen im Rahmen des ABW benötigen und derzeit keine Leistungen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ erhalten. Eine Hinführung auf eine Rehabilitation Abhängigkeitskranker wird angestrebt.

Der Vorrang der Leistungen anderer Leistungsträger ist zu beachten.

- **Platzzahl**

Das Angebot umfasst im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ 5 Plätze im gesamten Zollernalbkreis.

Für das ABW für suchtkranke Menschen erfolgt keine Platzzahlbegrenzung.



öffentlich

- **Aufnahme in das Leistungsangebot**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsempfänger vorrangig aus dem Zollernalbkreis aufzunehmen und zu betreuen.

- **Vergütung**

Die Vergütungspauschale richtet sich in Höhe und Laufzeit jeweils nach der aktuellen Vereinbarung über die Pauschale für das ABW für Menschen mit psychischer Erkrankung.

Sofern Leistungen im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ gewährt werden, werden diese wie folgt auf die Vergütungspauschale angerechnet:

1. - 6. Monat:

$20+2 \text{ Gesprächseinheiten} \times 35,50 \text{ EUR} = 781 \text{ EUR} / 6 \text{ Monate} = 130,17 \text{ EUR}$

Die oben genannte Vergütungspauschale wird vom 1. - 6. Monat um jeweils 130,17 EUR gekürzt.

Das Angebot ist in der Regel auf bis zu 6 Monate angelegt. In besonders gelagerten Einzelfällen ist jedoch eine Verlängerung der Nachsorge (nach dem Gemeinsamen Rahmenkonzept vom 31.10.2012) um bis zu 20+2 Gesprächseinheiten für weitere 6 Monate möglich. In diesem Fall erfolgt auch für den 7. - 12. Monat eine monatliche Kürzung der Vergütungspauschale um jeweils 130,17 EUR. Der Leistungserbringer und/oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, den Leistungsträger über eine etwaige Verlängerung für weitere 6 Monate zu informieren.

- **Laufzeit**

Die Vereinbarung gilt ab 1.4.2017. Beide Seiten können die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten auf das nächste Quartalsende kündigen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die durchschnittlichen Kosten für eine Betreuung im ABW für suchtkranke Menschen betragen ca. 8.500 EUR im Jahr. Ggf. werden die Leistungen im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ des vorrangigen Rehabilitationsträgers in Abzug gebracht.



öffentlich

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Leistungsberechtigten, die das Angebot in Anspruch nehmen, bei ca. 20 Personen bewegen dürfte. Die Gesamtkosten würden somit ca. 170.000 EUR pro Jahr betragen.

VI. Stellungnahme der Verwaltung

Im ABW für suchtkranke Menschen im Zollernalbkreis werden Menschen unterstützt, deren Fähigkeit zur Gestaltung des Alltags und zur Teilhabe in der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung im erheblichen Maße eingeschränkt ist und die auf eine unterstützende Begleitung angewiesen sind. Ziel der Hilfe ist die gesellschaftliche Integration der Betroffenen. Menschen mit Suchterkrankung sollen in ihrem Wohnumfeld und in ihrer Lebensführung so unterstützt werden, dass eine psychosoziale Stabilisierung dauerhafte Abstinenz ermöglicht und dadurch auch eine Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben möglich wird. Die Hilfeleistungen im Rahmen des ABW für suchtkranke Menschen werden in enger Vernetzung mit den schon bestehenden Hilfeangeboten im Landkreis erbracht. Durch das Angebot wird dem Grundsatz „ambulante Hilfen vor stationärer Versorgung“ Rechnung getragen. Hierdurch kann eine kostenintensive stationäre Wohnheimunterbringung teilweise vermieden werden und eine wohnortnahe Versorgung ist möglich.

Die Verwaltung empfiehlt, das ABW für suchtkranke Menschen ab 1.4.2017 als Regelangebot im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII einzurichten und die als Anlagen beigefügten Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen mit der BruderhausDiakonie und dem Verein für gemeindenahe Psychiatrie im Zollernalbkreis e. V. abzuschließen.